

Landesverwaltungsamt Berlin • 10702 Berlin (Postanschrift)  
IPV anwendende Stellen

GeschZ (Bei Antwort bitte angeben)  
**IT IPV**

Dienstgebäude Berlin-Wilmersdorf  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin

Fragen zum Inhalt per Hotline-Anfrage an die unten angegebene E-Mail-Adresse

Vermittlung (030) 90 139-0  
Intern 9139-111  
Fax (030) **9028-3534**

E-Mail Adresse

[ipv-hotline@lvwa.berlin.de](mailto:ipv-hotline@lvwa.berlin.de)

(eMail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum **03.12.2020**

## Rundschreiben LVwA IPV Nr. 29/2020

### Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat Dezember 2020

#### Übersicht der Themenkomplexe

1	Allgemeines	4
1.1	Termine	4
1.1.1	Transporttermin Dezember 2020	4
1.1.2	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	4
1.1.3	Anwenderrunden 2021	4
1.2	Sperre IPV-Kennungen	4
1.3	IPV-Qualifizierungskonzept 2021	5
1.4	Neue Stellenzeichen des SSC	5
1.5	IPV-Anwenderhandbuch	5
2	Stichprobenprüfung	5
3	Benutzermenüs	5
4	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	6
4.1	Versorgungserhöhung 2021	6
4.1.1	Erhöhung weiterer Tabellenwerte	6
4.1.2	Erhöhung direkt bewerteter Lohnarten	6
4.1.3	Versorgungsausgleich	7
4.2	Aktualisierung von berechnungsrelevanten Tabellenwerten	7
4.2.1	Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung	7

...

Fehrbelliner Platz (U7, U3)

101, 104, 115

Eingang:  
Tordurchfahrt  
Württembergische Str.

Internet:  
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt>

Sprechzeiten: Siehe Internet  
und  
nach telefonischer Vereinbarung

4.2.2	Durchschnittsentgelt	7
4.2.3	Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten	7
4.3	Sonderzahlung Auskunft Familiengericht	8
4.4	Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	8
4.5	Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerBVAnpG 2021)	9
4.5.1	Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge	9
4.5.2	Anpassung der Amtsbezüge der Senatsmitglieder	9
4.5.3	Direkt bewertete Lohnarten	9
4.5.4	Maschinelles Anlegen von Datensätzen im Infotyp <i>Basisbezüge (IT 0008)</i>	9
4.5.5	Auslands- und Auslandskinderzuschlag	10
4.5.6	Vorbehalt	10
4.6	Anpassung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten/Praktikantinnen zum 01.01.2021	10
4.6.1	Maschinelles Anlegen von Datensätzen im Infotyp <i>Basisbezüge (IT 0008)</i>	11
4.6.2	Direkt bewertete Lohnarten	12
4.6.3	Anpassung der individuellen Zwischen- und Endstufen	12
4.7	Überleitung in den Sozial- und Erziehungsdienst und Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-L	13
4.8	Infotyp <i>ADT (IT 0783)</i>	13
4.9	Hauptstadtzulage / VBB-Firmenticket	13
4.10	Maßnahmenart <i>Eintritt (M 01)</i> : Datumsart TA § 3 Abs. 3 <i>EntgFG</i> als Vorschlagswert für Mitarbeitergruppe G <i>Praktika-Richtlinien</i>	15
4.11	Personalmaßnahmen für organisatorische Änderungen	15
4.12	Notification Tool: Ausgabe von Meldungen bei Bezügeerhöhung	16
4.13	Anpassung von Mitarbeiterkreisbezeichnungen	17
4.14	Reports <i>Mitarbeiterliste</i> und <i>Befristete Arbeitsverträge</i>	17
4.15	EEL-Ausgangsmeldungen: Baustein DBAE	18
4.16	Änderungen der Sozialversicherungswerte 2021	20
4.17	Sozialversicherung: Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung mit Ausbildungsbeginn ab 01.01.2020	20
4.18	Betriebsrentenstärkungsgesetz / § 100 EStG: Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 05.11.2020	21
4.19	Zwangsrückrechnung für Tarif und Versorgung	22
4.19.1	Änderungen in der Förderung nach § 100 EStG	22
4.19.2	Änderungen in der SV-Berechnung auf der LStB	22
5	Abrechnungssachbearbeitung	23
5.1	Meldeverfahren Entgeltersatzleistung EEL: Fehler beim Erstellen der Meldedatei	23
5.2	Unfallversicherung: Stammdatenabruf 2021	23
5.3	Vorbehalt Besoldungs- /Versorgungsanpassung	24
5.4	Zahlstellenmeldeverfahren: Umstellung der Schlüssel der Arbeitgeberdaten	24
5.5	Zwangsrückrechnung für Tarif und Versorgung	24
5.6	Pflege von Finanzstellen im Zusammenhang mit „Auftragsweiser Bewirtschaftung“	24
6	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	25
6.1	Registerkarte <i>ADT (IT 1513)</i>	25
6.2	Registerkarte <i>Planstellenmerkmale</i> in der Stellenwirtschaft bzw. <i>Stellenvermerke</i> in der Stellenplanung, Infotyp <i>Planstellenmerkmale (IT 9509)</i>	25
7	Anwendungssystembetreuung	25

7.1	Pflege von Finanzstellen im Zusammenhang mit „Auftragsweiser Bewirtschaftung“	25
8	Reisekosten	26
8.1	Wechsel des Haushaltsjahres	26
8.2	Höchstgrenze für Wegstreckenentschädigung bei Heimfahrten im Rahmen von Trennungsgeldmaßnahmen	26
8.3	Automatisches Hinausschieben des Enddatums des Trennungsreisegeldes bei parallelen Dienstreisen	27
9	Familienkasse	27
9.1	IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld: Meldungen	27

# 1 Allgemeines

## 1.1 Termine

### 1.1.1 Transporttermin Dezember 2020

Die IPV-Systemanpassungen werden am 07.12.2020 in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert.

### 1.1.2 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Der Kopierreport wird von der Pensionsstelle mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am 07.12.2020 um 10:00 Uhr ausgeführt.

### 1.1.3 Anwenderrunden 2021

Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie werden zunächst keine Termine für IPV-Anwenderrunden im Jahr 2021 festgelegt. Sobald die Lage wieder Präsenzveranstaltungen in der erforderlichen Größe zulässt, werden Termine bekannt gegeben. Sofern sich zwischenzeitlich allgemeiner Klärungsbedarf seitens der IPV anwendenden Stellen ergibt, wird gebeten, diesen unter den Anwendungssystembetreuungen abzustimmen und dem SSC gegebenenfalls per E-Mail zuzuleiten.

Die Informationen der ebenfalls nicht stattfindenden Anwenderrunde im Dezember 2020 zu den wichtigsten Änderungen zum Jahreswechsel 2020/21 werden voraussichtlich am 11.12.2020 im Intranet/ per E-Mail veröffentlicht.

## 1.2 Sperre IPV-Kennungen

Vom SSC werden am 08.12.2020 die Folgearbeiten zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung sowie zur Anpassung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten/Praktikantinnen zum 01.01.2021 ausgeführt (vgl. Tz. 4.5 und 4.6)

Die IPV-Kennungen werden daher am **Dienstag, den 08.12.2020, ab 13:00 Uhr** auf dem produktiven IPV-System Z01 gesperrt.

Vorab erfolgt zusätzlich eine Information per Systemmeldung.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die IPV-Kennungen umgehend entsperrt.

### **Hinweis**

Der aktuelle Betriebszustand der IPV-Server kann den Intranetseiten des SSC entnommen werden. Hierfür steht auch die Schaltfläche *Status* im SAP-Logon-Pad zur Verfügung.

### 1.3 IPV-Qualifizierungskonzept 2021

Das Qualifizierungskonzept für das IPV-Verfahren - Version 3.4 inkl. 3 Anlagen - wurde auf den Intranetseiten des SSC veröffentlicht. Die Verwaltungsakademie (VAk) hat das Kursprogramm bereits online gestellt.

#### Hinweis

Wegen der Corona-Pandemie werden die Kurse weiterhin mit reduzierter Personenzahl und unter besonderen Hygienemaßnahmen durchgeführt. Die dazu auf der Internetseite der VAk veröffentlichten Hinweise sind zu beachten. Der IPV-Schulungsraum im LVwA ist mit einem Raumlufreiniger der neuesten Art, der Aerosole über einen Hochleistungs-Spezialfilter aus der Raumluft filtern kann, ausgestattet.

### 1.4 Neue Stellenzeichen des SSC

Mit Herauslösung des Referats PS IPV aus dem ehemaligen LUV PS und der Verlagerung in die neue Organisationseinheit IT-Service im LVwA ändern sich die Stellenzeichen des SSC. In an das SSC adressierten Anliegen ist bitte künftig der "Vorsatz" **PS** durch **IT** zu ersetzen, alles andere in den jeweiligen Stellenzeichen bleibt unverändert (Beispiel: statt **PS IPV V** bitte **IT IPV V** verwenden). Erfahrungsgemäß nimmt eine derartige Umstellung einen längeren Zeitraum in Anspruch. Es wird um Verständnis gebeten, wenn sich im Geschäftsverkehr, den Unterlagen des SSC etc. diese Änderung nicht sofort durchgängig widerspiegelt.

### 1.5 IPV-Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 137. Änderung des IPV-Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht.

Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigelegt.

## 2 Stichprobenprüfung

Keine aktuellen Informationen.

## 3 Benutzermenüs

Keine aktuellen Informationen.

## 4 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

### Versorgung

#### 4.1 Versorgungserhöhung 2021

Entsprechend der Weisung des Senators für Finanzen vom 17.11.2020 werden die Bezüge gemäß Artikel 1 des Gesetzentwurfes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerIBVAnpG 2021) mit Ausnahme des Familienzuschlags ab dem 01.01.2021 angepasst.

Gemäß § 1 i. V. m. § 5 des Entwurfs des BerIBVAnpG 2021 beträgt die Erhöhung der Grundgehälter 2,5 %, analog zur Erhöhung der Bezüge für aktive Beamte.

Auf Tz.4.5 dieses Rundschreibens wird verwiesen.

#### Hinweis

Da die Zahlung unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung steht, kann der im Entgeltnachweis angedruckte Vorbehaltstext für die Bescheiderstellung (vgl. Tz. 4.5.6) im Freitextfeld der Registerkarte *Hinweise und Bemerkungen* in sinngemäßer Form eingetragen werden.

##### 4.1.1 Erhöhung weiterer Tabellenwerte

Es werden folgende weitere Lohnarten durch Anpassung der Tabellenwerte erhöht:

- 8503 *Verminderungsbetrag A1-A8*
- 8511 *HLA Endstufe A8*
- 8512 *HLA Endstufe A9*

##### 4.1.2 Erhöhung direkt bewerteter Lohnarten

Abweichend von Tz. 4.5.3 dieses Rundschreibens werden am 08.12.2020 die Lohnarten

- 8504 *Überleitungszulage mit BE* und
- 8505 *sonst. Zulage mit BE*

maschinell um 2,5 % zum 01.01.2021 erhöht. Nicht berücksichtigt werden Datensätze des Infotyps *Basisbezüge (IT 0008)* mit einem Wirkungsdatum > 01.01.2021. Die Beträge sind zu überprüfen.

### **4.1.3 Versorgungsausgleich**

In Personalfällen mit Versorgungsausgleich wird für die Hochrechnung des Ausgleichsbetrages (vom Ehe-Ende bis zum Versorgungsbeginn) zum 01.01.2021 der Festwertprozentsatz von 2,4 (allgemeiner Erhöhungssatz abzüglich 0,1%) im IPV-System hinterlegt.

Die Dynamisierung des Ausgleichsbetrages (nach Eintritt in die Versorgung) wird mittels Vergleichsberechnung durchgeführt. Der Andruck zum dynamisierten Zeitpunkt lautet *BerlB-VAnpG 2021 (vorläufig)*.

## **4.2 Aktualisierung von berechnungsrelevanten Tabellenwerten**

### **4.2.1 Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

Die ab 01.01.2021 geltenden Faktoren für die Umrechnung in der allgemeinen Rentenversicherung von Entgeltpunkten in Beiträge wurden im IPV-System hinterlegt. Die Faktoren sind relevant im Rahmen der Versorgungsausgleichsberechnung für die Ermittlung des Kapitalbetrages.

### **4.2.2 Durchschnittsentgelt**

Das ab 01.01.2021 geltende vorläufige Durchschnittsentgelt wurde im IPV-System hinterlegt. Der Wert findet Verwendung in der Berechnung des Pflegezuschlages und des Kinderpflegeergänzungszuschlages nach § 50d LBeamtVG.

Für das Jahr 2019 wurde das endgültige Durchschnittsentgelt im IPV-System hinterlegt. Bei entsprechenden Rückrechnungen können sich ggf. Differenzen ergeben.

Um eine ggf. erforderliche Überrechnung in Versorgungsfällen mit Pflegezeiten ab 01.01.2019 zu erzwingen, ist im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* die Lohnart 9010 *Anstoß Rückrechnung* zu hinterlegen.

Aus den Durchschnittsentgelten werden im IPV-System die Dynamisierungsfaktoren nach § 181 (4) SGB VI errechnet, die in der Nachversicherungsadministration verwendet werden.

### **4.2.3 Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten**

Der ab 01.01.2021 geltende jährliche Höchstwert an Entgeltpunkten wurde im IPV-System hinterlegt. Der Wert wird für die Ermittlung der Höchstgrenze für das Erziehungs-/Pflegejahr nach §§ 50a, 50b, 50d und 50e LBeamtVG benötigt.

Für das Jahr 2019 wurde der endgültige jährliche Höchstwert an Entgeltpunkten im IPV-System hinterlegt. Bei entsprechenden Rückrechnungen können sich ggf. Differenzen ergeben.

Um eine ggf. erforderliche Überrechnung in Versorgungsfällen mit Kindererziehungszeiten ab 01.01.2019 zu erzwingen, ist im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* die Lohnart 9010 *Anstoß Rückrechnung* zu hinterlegen.

### 4.3 Sonderzahlung Auskunft Familiengericht

Es ist nunmehr auch die korrekte Berechnung der Auskunft Familiengericht für Personalfälle mit amtsunabhängiger Mindestversorgung und Rentenanrechnung bei einem Ehe-Ende vor Verfahrenseintritt (Personalfälle mit vorgezogenem Infotyp *Organisatorische Zuordnung (IT 0001)*) gegeben, sofern das Ehe-Ende im Zeitraum der Währungsgültigkeit der DM liegt.

#### **Hinweis**

Soll eine Auskunft Familiengericht mit einem Wirkungsdatum des Personalvorgangs im DM-Zeitraum erfolgen und enthält der betroffene Personalfall einen Vomhundertsatz gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 LBeamtVG, so muss zur korrekten Berücksichtigung der Sonderzahlung der grundsätzlich zustehende Ruhegehaltssatz aus dem Feld *Ruhegehaltssatz* der Registerkarte *Festsetzung / Unterregisterkarte Vomhundertsätze* manuell in das Feld *Vergleichs-VHS Freistellung* übernommen werden. Nach aktueller Rechtslage wird § 14 Absatz 4 Satz 4 LBeamtVG seit 01.09.2013 nicht mehr angewendet (vgl. Rundschreiben SenInnSport Nr. 20/2013 und LVwA IPV Nr. 28/2013).

### 4.4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Nach der Übernahme der grundlegenden SAP-Systemanpassungen steht für den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag eine neue Hinweismeldung zur Verfügung. Es wird im Personalvorgang *Abfindung Dienstherrwechsel* beim Sichern sowie bei Durchführung der Berechnung innerhalb des Personalteilvorgangs *Berechnung Abfindung* ein Hinweis ausgegeben, wenn eine erhaltene Abfindung **vor** dem Beginn-Datum des vorgegebenen Abfindungszeitraumes liegt. Der Hinweis lautet:

- *Die erhaltene Abfindung von ... EUR liegt vor dem Abfindungszeitraum.*

Außerdem wird im Fall der erhaltenen Abfindung **innerhalb** des vorgegebenen Abfindungszeitraumes nun die folgende Hinweismeldung anstelle der bisherigen Warnung ausgegeben.

- *Für diesen Personalfall liegt eine erhaltene Abfindung von .....EUR vor.*



## **Besoldung und Versorgung**

### **4.5 Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerIBVAnpG 2021)**

#### **4.5.1 Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge**

Entsprechend der Weisung des Senators für Finanzen vom 17.11.2020 werden die Bezüge gemäß Artikel 1 des Gesetzentwurfes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerIBVAnpG 2021) mit Ausnahme des Familienzuschlags ab dem 01.01.2021 angepasst.

Die Tabelleneinträge zu den jeweiligen Lohnarten für folgende Bezügebestandteile wurden um 2,5 % erhöht:

- Grundgehalt,
- Anwärtergrundbetrag,
- Amtszulagen,
- Stellenzulagen,
- die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
- weitere versorgungsspezifische Lohnarten (siehe Ausführungen zu Tz. 4.1)

#### **4.5.2 Anpassung der Amtsbezüge der Senatsmitglieder**

Die Amtsbezüge der Senatsmitglieder wurden dem Senatorengesetz entsprechend angepasst.

#### **4.5.3 Direkt bewertete Lohnarten**

Wurden Beträge manuell gepflegt (→ direkte Bewertung), sind diese in allen Datensätzen mit einem Beginndatum ≥ 01.01.2021 manuell anzupassen.

#### **4.5.4 Maschinelles Anlegen von Datensätzen im Infotyp *Basisbezüge* (IT 0008)**

Zur Abbildung der Historie wird voraussichtlich am 08.12.2020 (siehe Ausführungen zu Tz. 1.2) für die betroffenen Personalfälle im Infotyp *Basisbezüge* (IT 0008) maschinell ein neuer Datensatz mit Beginndatum 01.01.2021 angelegt. Vorhandene Datensätze mit einem Beginndatum > 01.01.2021 bleiben erhalten.

## **Hinweise**

- Erstmals werden diesmal neben den Spoollisten, die der Abrechnungssachbearbeitung zur Verfügung gestellt werden, die Hinweis-, Warn- und Fehlermeldungen im *Notification Tool* ausgegeben (siehe Tz. 4.12 dieses Rundschreibens). Die ausgegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten.
- Das maschinelle Anlegen von Datensätzen durch das SSC erzeugt keine Stichproben. Die Prüfung der Datensätze ist daher immer durch die Sachbearbeitung organisatorisch sicher zu stellen.

### **4.5.5 Auslands- und Auslandskinderzuschlag**

Für die Zahlbarmachung des o.g. Zuschlages stehen im Infotyp *Wiederkehrende Be-/Abzüge (IT 0014)* die Lohnarten

- 2080 *Auslandszuschl §55BBesG B*
- 2085 *AuslKindZuschl §56BBesG B*

zur Verfügung. Die Lohnarten sind direkt bewertet. Daher sind die Beträge manuell anzupassen.

### **4.5.6 Vorbehalt**

Die Zahlungen erfolgen im Vorgriff auf die gesetzlichen Regelungen. Bis zum Inkrafttreten des BerIBVAnpG 2021 ist daher von der Abrechnungssachbearbeitung auf den Entgeltnachweisen ab der Abrechnungsperiode 01/2021 folgender Text als *Allgemeine Mitteilung* für die Bereiche Besoldung und Versorgung anzulegen:

- Textname: *Z\_IPV Vorbehalt Vorgriffsregelung 2021*
- Titel: *Vorgriffsregelung 2021*

## **Tarif**

### **4.6 Anpassung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten/Praktikantinnen zum 01.01.2021**

Alle Tabellenwerte für die Anpassungen aufgrund der Änderungstarifverträge, die zum 01.01.2021 wirksam werden, waren schon im IPV-System hinterlegt. Es ist geplant, am 08.12.2020 die notwendigen Folgeaktivitäten im Produktivsystem Z01 durchzuführen (siehe auch Tz. 1.2 dieses Rundschreibens).

#### 4.6.1 Maschinelles Anlegen von Datensätzen im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)*

Zur Abbildung der Historie wird für folgende Personengruppen im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* maschinell ein neuer Datensatz mit Beginndatum 01.01.2021 erzeugt:

- Mitarbeitergruppe L
  - alle Mitarbeiterkreise
- Mitarbeitergruppe E für die Mitarbeiterkreise
  - 72 TVA-L-Forst
  - 75 TVA-L BBiG sowie
  - 76 TVA-L Pflege
  - 7F TVA-L BBiG ITDZ
- Mitarbeitergruppe F für die Mitarbeiterkreise
  - 8E Sozialarb-brf.prakt.
  - 8F Erzieher-brf.prakt. und
- Mitarbeitergruppe G für den Mitarbeiterkreis
  - 82 Volontäre Wiss/Kult.

Bei den Mitarbeiterkreisen 80 und 81 muss von der IPV anwendenden Stelle ausgewertet und geprüft werden, ob ein Split gesetzt werden soll, da nicht alle Personalfälle von Anpassungen betroffen sind.
- Mitarbeitergruppe K für die Mitarbeiterkreise
  - 85 Duales Studium
  - 88 Dual.Stud.ausbildint
  - 8N Schulwegbegleiter
- Mitarbeitergruppe M für die Mitarbeiterkreise
  - 5B m. Zusch.§16e SGB II
  - 5C TV-L Festbetrag

Vorhandene Datensätze mit einem Beginndatum > 01.01.2021 bleiben erhalten.

#### 4.6.2 Direkt bewertete Lohnarten

Wurden Beträge manuell gepflegt (→ direkte Bewertung), sind diese in allen Datensätzen mit einem Beginndatum ≥ 01.01.2021 **manuell** anzupassen.

Dies betrifft auch die Personalfälle, die eine Kinderbesitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-L mit Kindererhöhungsbeträgen erhalten.

#### 4.6.3 Anpassung der individuellen Zwischen- und Endstufen

Die direkt bewertete Lohnart

- 1907 *dyn. Vergl.Entg. §5 TVÜ-L*

wird in den Tarifarten

- 03 *TV-L*,
- 04 *TV-L KR*,
- 08 *TV-L PauschkraftF*,
- 09 *TV-L PolizeikraftF*
- 12 *TV-L TdL*
- 18 *TV-L-Forst*
- 29 *TV-L Soz/ErzD*
- L1 *TV-L LK § 20 TVÜ-L*
- L2 *TV-L LK Studienräte*
- L3 *TV-L Lehrk nicht §44*

vom SSC maschinell angepasst.

#### **Hinweise**

- Folgedatensätze des Infotyps *Basisbezüge (IT 0008)* mit einem Beginndatum > 01.01.2021 werden maschinell nicht angepasst. Änderungen der Lohnart 1907 sind manuell vorzunehmen.
- Es werden nur die Entgelte von Personalfällen angepasst, die auch am 31.12.2020 im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* das Entgelt einer individuellen Zwischen- oder Endstufe erhalten. Personalfälle mit einem Einstellungsdatum größer oder gleich 01.01.2021 werden aufgrund fehlender Vergleichsdaten zum Vortag nicht berücksichtigt und sind manuell zu erhöhen.
- Sofern zum o. g. Stichtag eine Zulage über den Infotyp *Höherwertige Tätigkeit (IT 0509)* gepflegt wurde, ist **manuell** ein neuer Datensatz zum 01.01.2021 anzulegen.

- Erstmals werden neben den Spoolisten, die der Abrechnungssachbearbeitung zur Verfügung gestellt werden, die Hinweis-, Warn- und Fehlermeldungen im *Notification Tool* ausgegeben (siehe Tz. 4.12 dieses Rundschreibens). Die ausgegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten.
- Der Report wird pro Buchungskreis einmalig am 08.12.2020 ausgeführt.
- Personalfälle, die an diesem Tag nicht berücksichtigt werden, sind **manuell** anzupassen.
- Das maschinelle Anlegen von Datensätzen durch das SSC erzeugt keine Stichproben. Die Prüfung der Datensätze ist daher immer durch die Sachbearbeitung organisatorisch sicher zu stellen.

#### **4.7 Überleitung in den Sozial- und Erziehungsdienst und Struktur- ausgleich nach § 12 TVÜ-L**

Gemäß § 12 TVÜ-L werden Höhergruppierungsgewinne auf einen Strukturausgleich angerechnet. Laut dem Arbeitsmaterial der Senatsverwaltung für Finanzen wird als Höhergruppierungsgewinn bei der Überleitung nach § 29e TVÜ-L auch der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt betrachtet. Daher ist in den meisten Fällen davon auszugehen, dass aufgrund dieser Anrechnung ein bisher zustehender Strukturausgleich in Gänze entfällt. Allerdings erkennt das IPV-System dies nicht automatisch. Sofern die Lohnart 1906 *Strukturausgl. §12 TVÜ-L* zum Stichtag der Überleitung wieder in den Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* eingegeben wird, wird (sofern indirekt bewertet) der bisherige Betrag ausgegeben. Die Personalfälle in den Mitarbeiterkreisen *2E Sozial/ErziehungsD* bzw. *2I Soz/ErziehungsD 38,5* und der Lohnart 1906 sollten dahingehend überprüft werden, ob ein Strukturausgleich tatsächlich noch zusteht. Ggf. ist die Lohnart 1906 zu löschen oder der Betrag zu überschreiben.

### **Infotypen**

#### **4.8 Infotyp ADT (IT 0783)**

Siehe Ausführungen zu Tz. 6.1

### **Lohnarten**

#### **4.9 Hauptstadtzulage / VBB-Firmenticket**

Die IPV-Systemeinstellungen für die nachfolgend genannten Lohnarten für die Zahlbarmachung des Zuschusses zum VBB-Firmenticket

- 2862 *Zusch. Firmenticket §74a* (Betrag § 74a bei monatlicher Zahlweise)

- 2863 *Zusch. Firment. §74a st/sv* (Betrag § 74a bei monatlicher Zahlweise, steuer- und sozialversicherungspflichtig)
- 2864 *Zusch Firmenticket LBGr1* (Betrag für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf (Laufbahngruppe 1) oder Auszubildende)
- 2866 *Zusch. Firment.LBGr1st/sv* (Betrag für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf (Laufbahngruppe 1) oder Auszubildende, steuer- und sozialversicherungspflichtig)
- 2867 *Zusch. Firmtick. §74a j.* (Betrag § 74 a bei jährlicher Zahlweise)
- 2868 *Zusch. Firmt. §74a j-st/sv* (Betrag § 74a bei jährlicher Zahlweise, steuer- und sozialversicherungspflichtig)

wurden ab dem Gültigkeitsbeginn der Lohnarten 01.11.2020 so angepasst, dass die Lohnarten jetzt aliquotiert werden. Die Beträge werden also anteilig nur für die Zeiträume berechnet, in denen Anspruch auf Bezüge besteht.

Eine weitere Anpassung erfolgt dahingehend, dass der berechnete anteilige Betrag systemseitig auf den Mindestbetrag von 15,- € aufgestockt wird, wenn der Betrag unter dem Wert von 15 € liegt.

Manuelle Anpassungen bei den Beträgen zu den o. g. Lohnarten sind daher nicht mehr vorzunehmen.



### Achtung

- **Beträge, die bereits gekürzt zu den Lohnarten vorgegeben wurden**, sind wieder auf den vollen Monatsbetrag aufzustocken. Andernfalls würde eine nochmalige (maschinelle) Kürzung für die bereits (manuell) gekürzten Beträge erfolgen.
- Es wird empfohlen, **die Aufstockung auf den vollen Monatsbetrag durch Löschen und Neuanlegen der entsprechenden Datensätze vorzunehmen**. So wird die indirekte Bewertung wiederhergestellt. Nur beim Vorhandensein der indirekten Bewertung, erfolgt eine Anpassung des Firmentickets bei zu erwartenden zukünftigen Erhöhungen automatisch.
- **Bei einem untermonatlichen Austritt ist zu beachten**, dass die Lohnarten nicht untermonatlich abgegrenzt werden dürfen. Das untermonatliche Abgrenzen einer Lohnart, die maschinell aliquotiert wird, führt zu einem Abbruch in der Personalabrechnung.

Für volle Monate mit unbezahlten Abwesenheiten ist die Vorgabe der Lohnarten

- 2859 *Zuschuss Jobticket §74b/c* bzw.
- 2869 *Zusch.Jobtick. §74c st/sv*

weiterhin erforderlich, wenn ein Anspruch auf den Mindestbetrag in Höhe von 15,-€ besteht.

 **Hinweis**

Derzeit ist es im IPV-System (noch) nicht möglich, Fallkonstellationen abzubilden, in denen Beschäftigte ihrer Mitwirkungspflicht nach § 74a Absatz 1 oder 2 BBesG BE nicht nachkommen und daher der Zulagenbetrag in Höhe der Differenz zwischen der Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro und dem (fiktiven) wirtschaftlichen Gegenwert des VBB-Firmentickets Berlin AB bei monatlicher Zahlungsweise zu zahlen ist. Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 95/2020 wird dies in der Regel erst ab 01.04.2021 zum Tragen kommen, jedoch können Neueintritte bereits vorher betroffen sein.

Die erforderlichen IPV-Systemeinstellungen werden voraussichtlich am 04.02.2021 zur Verfügung gestellt.

## Maßnahmen

### **4.10 Maßnahmenart *Eintritt (M 01)*: Datumsart TA § 3 Abs. 3 EntgFG als Vorschlagswert für Mitarbeitergruppe G *Praktika-Richtlinien***

Da für alle im IPV-System vorhandenen Mitarbeiterkreise der Mitarbeitergruppe G *Praktika-Richtlinien* bei Arbeitsunfähigkeit und Entgeltfortzahlung das Entgeltfortzahlungsgesetz gilt (§11 Absatz 1 *Praktika-Richtlinien*) oder es sinngemäß angewendet wird (§ 11 Absatz 2 *Praktika-Richtlinien*), wird künftig in der Maßnahmenart *Eintritt (M 01)* die Datumsart TA § 3 Abs. 3 *EntgFG* beim Anlegen des Infotyps *Datumsangaben (IT 0041)* bei diesen Mitarbeiterkreisen vorgeschlagen. Dabei ist sie vorbelegt mit dem Datum Eintrittsdatum + 4 Wochen, um eine Entgeltfortzahlung in den ersten 4 Wochen der Beschäftigung zu unterdrücken.

### **4.11 Personalmaßnahmen für organisatorische Änderungen**

Die mit Rundschreiben LVwA IPV Nr. 22/2020 unter Tz. 4.10 angekündigten IPV-Systemeinstellungen hinsichtlich der neuen Maßnahmengründe zur DEÜV-Relevanz bei organisatorischen Änderungen mussten zum 07.12.2020 wieder zurückgenommen werden.

Das Systemverhalten zeigte leider nicht die gewünschte Wirkung, so dass die vorgenommenen Einstellungen zu Irritationen geführt hätten.

## Notification Tool

### 4.12 Notification Tool: Ausgabe von Meldungen bei Bezügerhöhung

In Zusammenhang mit der Entgeltanpassung (siehe Tz. 4.6) sowie der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge zum 01.01.2021 (siehe Tz. 4.5) wird eine neue Funktionalität zur Verfügung gestellt.

Bei Durchführung der diesbezüglichen Reports durch das SSC, werden jetzt die relevanten Hinweis-, Warn- und Fehlermeldungen zu den entsprechenden Personalfällen auch im *Notification Tool* ausgegeben. Dies beinhaltet die Meldungen, die bisher bei der Durchführung der maschinellen Anpassung der individuellen Entgelte bei Tarif und der zu erhöhenden direkt bewerteten Lohnarten bei Versorgung in Spoollisten zu den entsprechenden Personalfällen ausgegeben wurden. Diese Spoollisten werden parallel zu den Meldungen im *Notification Tool* auch weiterhin erstellt. Mit der Ausgabe im *Notification Tool* wird eine bessere Auswertung und Zuordnung der Meldungen ermöglicht.

Neben den bisher in den Spoollisten zur Verfügung gestellten Informationen werden nun auch die Fehlermeldungen zu den Personalfällen ins *Notification Tool* gestellt, bei denen ein maschinelles Anlegen der Datensätze zum Zeitpunkt der Bezügerhöhung im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* aufgrund fehlerhafter Pflege nicht möglich war. Folgender neuer Bereich / Teilbereich wird dafür aktiviert:

Bereich	Teilbereich	Bereichstext	Teilbereichstext
OSTA	ORPITRF	Stammdatenänderung	Erw. Bezügerhöhung mit BI

**Nach Durchführung der Reports am 08.12.2020 durch das SSC** für die Tarif-/Besoldungs- und Versorgungserhöhung am 01.01.2021 können die ausgegebenen Meldungen im *Notification Tool* durch Aufruf der *Übersicht Aufgaben* über die Aufgabenlisten zum Bereich *OSTA*, Teilbereich *ORPITRF* ausgewertet werden, um die Ergebnisse prüfen und die ggf. erforderlichen Anpassungen zu den entsprechenden Personalfällen vornehmen zu können.

Werden unerwartete Differenzen zwischen den Meldungen aus den Spoollisten und den Meldungen im *Notification Tool* festgestellt, wird um Mitteilung per Hotline-Meldung gebeten.

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → S47 *Notification Tool* wurde um die neue Funktionalität ergänzt.



## Personalstruktur

### 4.13 Anpassung von Mitarbeiterkreisbezeichnungen

Im Zuge des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes (BerlBesNG) 2011 war es nötig Mitarbeiterkreise neu einzurichten. Um diese kenntlich zu machen, wurden die Mitarbeiterkreisbezeichnungen mit dem Zusatz „neu“ versehen. Aus heutiger Sicht ist der Zusatz jedoch nicht mehr zeitgemäß und wurde deshalb entfernt.

Nun gültige Bezeichnung der betroffenen Mitarbeiterkreise:

Mitarbeiterkreis	Mitarbeiterkreisbezeichnung
1F	Anwärter/in
1P	PolvollzugsD Anw.
1R	JVollz Anwärter
9A	nichttVerwD BesOA
9B	technVerwD BesOA
9C	Lehrer/in
9G	Feuerwehrtechn.D.
9H	PolizeivollzugsD.
9I	Wiss. D. Polizei
9J	JustizvollzugsD.
9M	BesO R1-R2
9N	BesO R3-R10
9U	Anwä.lebensälter

Angepasst wurde auch der Mitarbeiterkreis der Studentischen Hilfskräfte, da der Mitarbeiterkreis, für den altes Tarifrecht galt, inzwischen ebenfalls nicht mehr auswählbar ist.

Mitarbeiterkreis	Mitarbeiterkreisbezeichnung
8I	Student. Hilfsk.

## Reports

### 4.14 Reports *Mitarbeiterliste* und *Befristete Arbeitsverträge*

Die Reports *Mitarbeiterliste* und *Befristete Arbeitsverträge* wurden angepasst. Künftig steht eine Auswahl zum Geschlecht "*divers*" sowie „*alle Geschlechter*“ zur Verfügung, da die Beschränkung auf „*beide Geschlechter*“ nicht mehr der gesetzlichen Anforderung entspricht.

## Sozialversicherung

### 4.15 EEL-Ausgangsmeldungen: Baustein DBAE

Bei den EEL-Ausgangsmeldungen werden im Baustein DBAE *Arbeitsentgelt* an verschiedenen Stellen Informationen zum Arbeitsentgelt gemeldet. Aufgrund regelmäßiger Nachfragen IPV anwendender Stellen, wie sich dieses berechnet, werden folgende Hinweise gegeben.

Das **Bruttoarbeitsentgelt** wird für die letzten drei Abrechnungsperioden gemeldet. Es handelt sich um das laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelt (→ SV-Brutto), das in diesen Zeiträumen tatsächlich abgerechnet wurde. Ausgangspunkt für dieses SV-Brutto ist i. d. R. das VBL-Brutto.

Das **Vereinbarte Bruttoarbeitsentgelt** wird für die letzte Abrechnungsperiode fiktiv ermittelt, wenn das Bruttoarbeitsentgelt vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt abweicht. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn vbl-freie Entgeltbestandteile (z. B. VL-Arbeitgeberleistung, Feuerwehr-/Polizeizulage, Hauptstadtzulage) zahlbar gemacht werden. Es wird eine Fiktivberechnung auf der Grundlage des erhöhten Gesamtbruttos durchgeführt.

**Infolge dieses Sachverhalts kommt es dann zu differenten Angaben im Datenbaustein DBAE, die ggf. nur wenige Cent betragen. Sie können aber zu Nachfragen der Krankenkassen führen.**

#### Beispiele VBL-West

<b>Fiktivberechnung SV-Hinzurechnungsbetrag 1 aus ZV (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV)</b>				
<b>Gesamtbrutto = ZV-Brutto</b>				3.500,00 €
ZV-Umlage AG	225,75 €			
a) steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	225,75 €			
b) Pauschalsteuer § 40b EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 ATV	./.			
Summe a und b	225,75 €			
Abzügl. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	100,00 €			
SV Hinz-Betrag 1 aus ZV	125,75 €			125,75 €
<b>Fiktivberechnung SV Hinzurechnungsbetrag 2 aus ZV (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV)</b>				
Grenzbetrag von 100 € : 6,45 %	1.550,39 €	X 2,5%	38,76 €	
Abzügl. Freibetrag			13,30 €	
SV Hinz-Betrag 2 aus ZV			25,46 €	25,46 €
<b>SV-Brutto = EEL-Arbeitseinkommen</b>				<b>3.651,21 €</b>

<b>Fiktivberechnung SV-Hinzurechnungsbetrag 1 aus ZV (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV)</b>				
<b>Gesamtbrutto incl. vbl-freie AG-Leistung</b>				3.506,65 €
ZV-Umlage AG	226,18 €			
a) steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	226,18 €			
b) Pauschalsteuer § 40b EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 ATV	./.			
Summe a und b	226,18 €			
Abzügl. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	100,00 €			
SV Hinz-Betrag 1 aus ZV	126,18 €			126,18 €
<b>Fiktivberechnung SV Hinzurechnungsbetrag 2 aus ZV (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV)</b>				
Grenzbetrag von 100 € : 6,45 %	1.550,39 €	X 2,5%	38,76 €	
Abzügl. Freibetrag			13,30 €	
SV Hinz-Betrag 2 aus ZV			25,46 €	25,46 €
<b>Summe (EEL) Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt</b>				<b>3.658,29 €</b>

### **Beispiele VBL Ost**

Hier ist zu beachten, dass die kapitalgedeckten Beiträge, die das SV-Brutto in der Personalabrechnung mindern, in der Fiktivberechnung nicht berücksichtigt werden!

<b>Fiktivberechnung SV-Hinzurechnungsbetrag 1 aus ZV (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV)</b>				
<b>Gesamtbrutto = ZV-Brutto</b>				3.500,00 €
ZV-Umlage AG	35,00 €			
a) steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	./. €			
b) Pauschalsteuer § 40b EStG i. V. m. § 16 Abs. 2 ATV	35,00 €			
Summe a und b	35,00 €			
Abzügl. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	100,00 €			
SV Hinz-Betrag 1 aus ZV	./.			./. €
<b>Fiktivberechnung SV Hinzurechnungsbetrag 2 aus ZV (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV)</b>				
Umlagesatz < 2,5 %, daher Höhe der Umlage maßgebend			35,00 €	
Abzügl. Freibetrag			13,30 €	

<b>Fiktivberechnung SV-Hinzurechnungsbetrag 1 aus ZV (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV)</b>				
SV Hinz-Betrag 2 aus ZV			21,70 €	21,70 €
<b>Summe EEL-Arbeitseinkommen</b>				<b>3.521,70 €</b>

<b>Fiktivberechnung SV-Hinzurechnungsbetrag 1 aus ZV (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV)</b>				
<b>Gesamtbrutto incl. vbl-freie AG-Leistung</b>				3.506,65 €
ZV-Umlage AG	35,07 €			
a) steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	./. €			
b) Pauschalsteuer § 40b EStG i. V. m. § 16 Abs. 2 ATV	35,07 €			
Summe a und b	35,07 €			
Abzügl. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	100,00 €			
SV Hinz-Betrag 1 aus ZV	./.			./. €
<b>Fiktivberechnung SV Hinzurechnungsbetrag 2 aus ZV (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV)</b>				
Umlagesatz < 2,5 %, daher Höhe der Umlage maßgebend			35,07 €	
Abzügl. Freibetrag			13,30 €	
SV Hinz-Betrag 2 aus ZV			21,77 €	21,77 €
<b>Summe vereinbartes EEL-Arbeitseinkommen</b>				<b>3.528,42 €</b>

#### 4.16 Änderungen der Sozialversicherungswerte 2021

Die ab 01.01.2021 geltenden Rechengrößen in der Sozialversicherung wurden im IPV-System hinterlegt.

#### 4.17 Sozialversicherung: Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung mit Ausbildungsbeginn ab 01.01.2020

Für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, werden bei einem Ausbildungsbeginn **ab dem 01.01.2020** die Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Grundlage ist das Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands vom 18.03.2020 ("Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben") <https://www.deut->

[sche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur\\_Kommentare\\_Gesetzestexte/summa\\_summarum/rundschreiben/2020/18032020\\_berufl\\_bildungsmassnahmen.html](https://www.sche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summa_summarum/rundschreiben/2020/18032020_berufl_bildungsmassnahmen.html)

### **Hinweis**

Bei einem Ausbildungsbeginn **vor dem 01.01.2020** trägt der Träger der Einrichtung die Beiträge weiterhin allein. Diese Fälle können wie bisher im Infotyp *Sozialversicherung (IT 0013)* mit dem Sekundärattribut *24 Geringverdiener* und unter *Weitere Daten* im Rahmen der Krankenversicherung mit der Sonderregel *04 Außerbetriebl.* abgebildet werden.

Auszubildende mit einem Ausbildungsbeginn **ab dem 01.01.2020** sind im Infotyp *Sozialversicherung (IT 0013)* **ohne** Sekundärattribut *24 Geringverdiener* und **ohne** Sonderregel *04 Außerbetriebl.* zu schlüsseln. Damit wird in der Abrechnung keine Prüfung auf die Geringverdiengrenze mehr durchgeführt und die Sozialversicherungsbeiträge werden hälftig aufgeteilt.

Im Infotyp *DEÜV (IT 0020)* muss weiterhin der Personengruppenschlüssel *122 (Azubi. Außerbetrl.)* eingetragen werden. Damit dies möglich ist, wurde die Prüfung des Personengruppenschlüssels *122* gegen die Daten im Infotyp *Sozialversicherung (IT 0013)* angepasst.

Der Personengruppenschlüssel *122* kann dann immer eingetragen werden, unabhängig davon, ob im Infotyp *Sozialversicherung (IT 0013)* das SV-Attribut *24 Geringverdiener* bzw. die KV-Sonderregel *04 Außerbetriebl.* vorhanden sind oder nicht.

## Steuern

### **4.18 Betriebsrentenstärkungsgesetz / § 100 EStG: Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 05.11.2020**

Mit E-Mail vom 05.11.2020 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

... zur Umfrage bzgl. des manuellen Pflegeaufwandes für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz / § 100 EStG von der Senatsverwaltung für Finanzen vom heutigen Tag gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

- Die Förderbeträge werden nur bei Personalfällen mit kapitalgedeckter betrieblicher Altersvorsorge (VBL Ost) generiert. IPV anwendende Stellen, die solche Personalfälle nicht aufweisen, sind zur Abgabe einer Fehlanzeige angehalten.
- Gefragt ist die Anzahl der Personalfälle pro Monat mit manuellem Pflegeaufwand. Ggf. kann hierzu die Verwendung der Lohnarten 9K36 bis 9K39 ein Anhaltspunkt sein. Die Gesamtanzahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag kann man der Lohnsteueranmeldung entnehmen.

- Die zu erwartende finanzielle Ersparnis / Einnahme kann der Lohnsteueranmeldung (Kennzahl 45 Kürzungsbetrag zum Förderbetrag nach § 100 EStG (BAV)) entnommen werden...

## 4.19 Zwangsrückrechnung für Tarif und Versorgung

Aus den folgenden Gründen wird für alle **Abrechnungskreise Tarif** für die **Abrechnungsperiode 12/2020** und für den **Abrechnungskreis V4** für die **Abrechnungsperiode 01/2021** eine Zwangsrückrechnung in der Personalabrechnung auf den 01.01.2020 durchgeführt:

### 4.19.1 Änderungen in der Förderung nach § 100 EStG

Mit dem Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 2. Juli 2020 (Grundrentengesetz) wurden folgende Änderungen zum Arbeitgeber-Förderbetrag für Geringverdiener nach § 100 des Einkommensteuergesetzes (EStG) rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen:

- Die monatliche Einkommensgrenze wurde von 2.200 Euro auf 2.575 Euro erhöht.
- Der steuerfreie Maximalbetrag nach § 100 Absatz 6 EStG wurde von 480 Euro auf 960 Euro erhöht.
- Der maximale jährliche Arbeitgeber-Förderbeitrag wurde von 144 Euro auf 288 Euro erhöht.

Personalfälle, die bisher einen laufenden Arbeitslohn zwischen 2.200,01 Euro und 2.575 Euro aufwiesen, werden nunmehr rückwirkend ab 01.01.2020 förderfähig nach § 100 EStG.

Für Personalfälle, die bisher bereits eine Förderung nach § 100 EStG ausgelöst haben, erhöhen sich rückwirkend ab 01.01.2020 sowohl die maximale Steuerfreiheit als auch der maximale Arbeitgeber-Förderbetrag nach § 100 EStG.

Aufgrund dieser Anpassungen ergeben sich keine Änderungen am Zahlbetrag.

Die Änderungen wirken sich nur auf die Abrechnungskreise Tarif aus.

### 4.19.2 Änderungen in der SV-Berechnung auf der LStB

Es wurden im IPV-System rückwirkend zum 01.01.2020 Änderungen an der anteiligen Berechnung der SV-Beiträge auf der Lohnsteuerbescheinigung (LStB) vorgenommen.

Aufgrund dieser Anpassungen ergeben sich keine Änderungen am Zahlbetrag.

Die Änderungen wirken sich auf die Abrechnungskreise Tarif und Versorgung aus.

## 5 Abrechnungssachbearbeitung

### 5.1 Meldeverfahren Entgeltersatzleistung EEL: Fehler beim Erstellen der Meldedatei

Mit E-Mail vom 11.11.2020 wurden folgende Informationen an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

... aufgrund der Umstellung der Adressschlüssel im EEL-Verfahren zum 01.11.2020 (siehe Rundschreiben LVwA IPV Nr. 28/2020, Punkt 5.2) kommt es derzeit in fast allen Buchungskreisen zu Fehlern beim Erstellen der EEL-Meldedateien.

An der Fehlerbeseitigung wird gearbeitet und es müssen dazu keine weiteren IPV-Hotlineanfragen gestellt werden...

... wie mit heutiger E-Mail mitgeteilt, gab es Probleme nach der Adressumstellung im EEL-Verfahren beim Erstellen der Meldedateien.

Es mussten die Dateizähler für die EEL-Ausgangsmeldungen neu gesetzt werden. Da zweimal Meldedateien erstellt werden (1. Lauf und 2. Lauf) wurden die Meldungen aus dem ersten Lauf noch mit den alten Einstellungen versandt.

Somit waren für die betroffenen Annahmestellen die Dateizähler für den zweiten Lauf nicht korrekt (um den Wert 1 zu klein).

Die Dateizähler wurden nunmehr korrigiert. Das bedeutet, dass der Prozess ab jetzt fehlerfrei ablaufen sollte. Der Prozess ist dennoch weiter zu beobachten, sofern Probleme auftreten, die noch nicht berücksichtigt wurden...

### 5.2 Unfallversicherung: Stammdatenabruf 2021

Mit E-Mail vom 20.11.2020 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

... die Rückmeldungen der UV-Stammdatenabfrage für 2021 von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurden am 20.11.2020 vom GKV-Kommunikationsserver abgeholt, den Buchungskreisen zugeordnet und verarbeitet. Die Spool-Aufträge wurden den Benutzerkennungen [Bukr]-Z999 zugeordnet.

Die Ausführungen im *IPV-Anwenderhandbuch* → Kapitel 09 – Personalabrechnung/Folgeaktivitäten → Teil B → ABRJ-11-01 – Unfallversicherung (Stammdatenabfrage) sind zu beachten...

### 5.3 Vorbehalt Besoldungs- /Versorgungsanpassung

Siehe Ausführungen zu Tz. 4.5.6.

### 5.4 Zahlstellenmeldeverfahren: Umstellung der Schlüssel der Arbeitgeberdaten

Dieser Beitrag betrifft ausschließlich den **Abrechnungskreis V4 Versorgung**.

Für das Zahlstellenmeldeverfahren (ZMV) wurde der Schlüssel für die Arbeitgeberdaten auf die neue Systematik der Adressverwaltung im IPV-System umgestellt. Die Umstellung ist mit Gültigkeitsbeginn 01.01.2021 erfolgt.

Der Schlüssel wird für die Zusammenfassung der Personalbereiche (PB) und Personalteilbereiche (PTB) zum PB/PTB Berichtswesen verwendet. Der PB Berichtswesen besteht aus einem themenbezogenen Schlüssel, der PTB Berichtswesen bildet den Buchungskreis oder, bei mehreren Schlüsseln innerhalb eines Buchungskreises, einen Teil des Buchungskreises (z. B. Eigenbetrieb, nachgeordnete Behörde, eigenständiger Bereich) ab.

Folgende Schlüssel wurden eingerichtet:

- PB: **Z029 Zahlstellenverfahren** (themenbezogener Schlüssel)
- PTB: **5050 LVwA-Versorgung**

Im B2A-Manager werden künftig diese Schlüssel ausgegeben.

Bei den auszuführenden Aktivitäten für das Zahlstellenmeldeverfahren ergeben sich keine Änderungen.

Wenn die Fehlermeldung

- *Falsche Zusammenfassung: Z029 5050 und 2415 0033 haben die gleiche Betriebsnummer*

ausgegeben wird, ist bitte das SSC per Hotline-Anfrage zu informieren. In diesem Fall muss die Dateinummerntabelle durch das SSC angepasst werden.

### 5.5 Zwangsrückrechnung für Tarif und Versorgung

Siehe Ausführungen zu Tz. 4.19

### 5.6 Pflege von Finanzstellen im Zusammenhang mit „Auftragsweiser Bewirtschaftung“

Unter Tz. 7.2 des Rundschreibens LVwA IPV Nr. 28/2020 wurden in Folge eines Schreibens der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 12.10.2020 Hinweise



zur Finanzstellenpflege im IPV-System gegeben. Da es nunmehr weitere Nachfragen zu dieser Thematik gab, folgen an dieser Stelle zusätzliche Hinweise.

Sind Bezügebestandteile in Folge der sogenannten „Auftragsweisen Bewirtschaftung“ aus einer Finanzstelle eines „fremden“ Einzelplans zu zahlen, kann diese Finanzstelle im IPV-System durch die Abrechnungssachbearbeitung eingerichtet werden.

In Folge der Datenübertragung im Rahmen der Schnittstelle Profiskal kommt es aber im Profiskal-System regelmäßig zu Fehlermeldungen, die eine manuelle Nacharbeit in diesem System bedingen. Etwaige Nachfragen zu dieser Problematik sind bitte an die für das Profiskal-System zuständige Anwendungssystembetreuung zu richten.

## **6 Stellenwirtschaft und Stellenplanung**

### **6.1 Registerkarte *ADT (IT 1513)***

Die Wertehilfe zur Registerkarte *ADT (IT 1513)*, die ebenfalls für den Infotyp *ADT (IT 0783)* gilt, wurde ergänzt und die ADT-Liste im Intranet entsprechend angepasst. Die Änderungen sind der letzten Spalte mit dem Datum Dez 2020 zu entnehmen.

#### **Hinweis**

Bei einigen Bezeichnungen, die im Oktober angepasst wurden, verschiebt sich das Änderungsdatum vom 01.01.2022 rückwirkend auf 01.11.2010. Dabei handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen (Anbringung des Klammerzusatzes).

### **6.2 Registerkarte *Planstellenmerkmale* in der Stellenwirtschaft bzw. *Stellenvermerke* in der Stellenplanung, Infotyp *Planstellenmerkmale (IT 9509)***

Gemäß den Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen wurde die Liste der *Haushaltsvermerke (Planstellenmerkmale)* ergänzt, die Ergänzungen sind der letzten Spalte mit dem Datum Dez. 2020 zu entnehmen.

## **7 Anwendungssystembetreuung**

### **7.1 Pflege von Finanzstellen im Zusammenhang mit „Auftragsweiser Bewirtschaftung“**

Siehe Ausführungen zu Tz. 5.6

## 8 Reisekosten

### 8.1 Wechsel des Haushaltsjahres

Für die Generierung der Auszahlungsanordnungen zur Zahlbarmachung von Abschlägen und Erstattungen für Dienstreisen und Trennungsgeldperioden sind die Regelungen zum Jahreswechsel in ProFiskal für Vorverfahren zu berücksichtigen. Die Schnittstellendateien aus der Reisekostenabrechnung können danach in den Zeiträumen

- 10.12.2020 – 14.12.2020
- 17.12.2020 – 21.12.2020

nicht verarbeitet werden. Hierbei ist zu beachten, dass bereits **am Tag vor der Abschaltung** der Importmöglichkeit keine Dienstreisen oder Trennungsgeldperioden mehr genehmigt werden dürfen.



#### **Achtung**

Der letztmögliche Termin für die Genehmigung von Reisekostenabrechnungen im IPV-System für das Haushaltsjahr 2020 ist der **22.12.2020**.

Die Genehmigung von Reisekostenabrechnungen zulasten des Haushaltsjahres 2021 ist ab dem **04.01.2021** möglich. Sofern sich Änderungen für 2021 bei den verwendeten Kapiteln, Titeln, Unterkonten oder Bewirtschaftungsstellen ergeben, sind diese im IPV-System durch die zuständige Abrechnungssachbearbeitung zu hinterlegen.

### 8.2 Höchstgrenze für Wegstreckenentschädigung bei Heimfahrten im Rahmen von Trennungsgeldmaßnahmen

Seit dem 01.06.2020 gilt für die Wegstreckenentschädigung bei Heimfahrten im Rahmen von Trennungsgeldmaßnahmen der Maximalbetrag von 130 € anlog der Regelungen der kleinen Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Die Beschränkung der Wegstreckenentschädigung auf den Maximalbetrag erfolgt nicht maschinell, sondern muss im Rahmen einer Vergleichsrechnung bei Heimfahrten sichergestellt werden. Der Höchstbetrag von 130 € wird nun als Vorschlagswert für die fiktive Wegstreckenentschädigung vorbelegt. Falls die tatsächliche Wegstreckenentschädigung niedriger ist als 130 €, wird der tatsächliche Wert als Maximalbetrag angezeigt.

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 08 Reisekosten* → *TV04 Registerkarten* wird demnächst angepasst.

### 8.3 Automatisches Hinausschieben des Enddatums des Trennungsreisegeldes bei parallelen Dienstreisen

Bei einer Trennungsgeldmaßnahme mit auswärtigem Verbleib wird in den ersten 14 Tagen nach beendeter Dienstantrittsreise Trennungsreisegeld wie bei Dienstreisen gewährt. Finden in diesem Zeitraum parallele Dienstreisen statt, so verschiebt sich das Ende des Trennungsreisegeldes um die Anzahl der kompletten Abwesenheitstage. Bislang musste das Enddatum des Trennungsreisegeldes manuell angepasst werden, sofern genehmigte parallele Dienstreisen vorhanden waren. Nach einer IPV-Systemanpassung erfolgt diese Änderung in der Trennungsgeldperiode nun automatisch.

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → Kapitel 08 Reisekosten → TV03 Trennungsgeldmaßnahmen wird demnächst angepasst.

## 9 Familienkasse

### 9.1 IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld: Meldungen

Mit E-Mail vom 23.11.2020 wurde folgende Information an die Familienkassen des Landes Berlin gegeben:

... wie Sie dem Infobrief Familienleistungsausgleich (Ausgabe 10/2020 vom 13.11.2020) des BZSt entnehmen konnten, werden vom BZSt bis zum heutigen Tag, 23.11.2020, Dateien in der bisherigen Version akzeptiert. Im Anschluss finden seitens des BZSt Wartungsarbeiten am BOP (BZSt-Online Portal) sowie an der Massendatenschnittstelle ELMA statt, sodass keine Dateiübertragung möglich ist.

Dementsprechend dürfen in der Zeit vom 24.11.2020 bis zum 01.12.2020 keine neuen Meldungen erstellt werden. D. h.: Es ist davon abzuraten, heute noch Meldungen zu erstellen.

**Sollten heute bereits Meldungen erstellt worden sein, sind diese auch zwingend heute zu versenden.**

Ab dem 01.12.2020 werden vom BZSt nur noch XML-Dateien in der neuen Version akzeptiert. Der diesbezügliche IPV-Report erstellt ab dem 01.12.2020 die Dateien gemäß der neuen Version.

Die Antwortdateien des BZSt auf Meldungen, die vor dem 23.11.2020 erstellt wurden, sind zwingend vor dem 01.12.2020 ins IPV-System zu übernehmen...

Im Auftrag

Griese / Soldner